

anlangt, so sollte ich meinen, es hätte das der Landesdirection durchaus nichts angegangen. Hat Bernhard seinen Auftrag überschritten, so mögen ihn die Beiden, welche den Auftrag ertheilt haben, bei der Behörde belangen, und er mag nun sehen, wie er sich verantwortet. Die Landesdirection hat doch keine Obervormundschaft über uns gehabt! Was aber die kritisirenden Aeußerungen über eine Behörde betrifft, so konnte sie diese nicht verbieten, da sogar nach der beliebten Presspolizeiverordnung, die uns doch in der That die Flügel kurz genug geschnitten hat, über höhere Behörden ein öffentliches Urtheil erlaubt ist. Wenn man sich nun über die höchsten Staatsstellen öffentlich aussprechen darf, so wird dies doch wohl auch über eine Unterbehörde, wie der Stadtrath zu Mitweida ist, gestattet sein? Der Adv. Bernhard kann sich also auf das Gesetz berufen; auch hat er ferner sich in einer Weise ausgesprochen, die man gar nicht mißbilligen kann, wenn man nicht alles freie Urtheil unterdrücken will. Aber er ist dennoch bestraft worden. Bestraft worden von der Landesdirection, also von einer Verwaltungsbehörde. Und doch hätte die ganze Sache unter allen Umständen vor die Justizbehörde gehört. Fasse ich das Alles zusammen, so kann ich mir unmöglich denken, daß das Verfahren in dieser Sache von der Art ist, daß es in einem constitutionellen Staate gefunden werden sollte. Zu wünschen ist daher, und ich glaube, die ganze Kammer stimmt darin mit mir überein, daß so etwas nicht wiederkehre. Wenn also auch, wie ich der Deputation zugeben will, dem jetzigen Beschwerdeführer nicht unter die Arme zu greifen ist, so mag doch die Beschwerde eine Veranlassung dargeboten haben, daß für die Zukunft ein solches unconstitutionelles Verfahren nicht wieder vorkomme.

Abg. Braun: Wenn ich auch der Deputation meinen Beitritt nicht versage, insofern dieselbe behauptet, daß hier eine Incompetenz vorliege, so kann ich dies doch keineswegs in der Rücksicht thun, wenn behauptet wird, daß diese Incompetenz und die Nullität der Entscheidung dadurch, daß der Beschwerdeführer dieselbe nicht angefochten habe, geheilt sei, indem diese Entscheidung in Rechtskraft übergegangen wäre; ich weiß wohl, daß nach einer ausdrücklichen Rechtsbestimmung vom Jahre 1827 Rescripte Rechtskraft erlangen. Allein es besteht auch der Rechtsatz, daß das, was vom Anfange null ist, auch im Laufe der Zeit nicht convalescirt. Es ist dies eine bekannte, aus dem römischen Rechte hergenommene Regel. Zugleich ist es aber auch, wie gewichtige Processualisten lehren, Rechtens, daß *incompetens iudex nihil agit*. Sein Verfahren ist nichtig; mithin kann eine Rechtskraft keine Novation begründen, weil eben das vorausgehende Factum null ist.

Abg. v. W a g d o r f: Ich kann über die Sache selbst nur dem in allem beistimmen, was mein verehrter Nachbar Todt über den Gegenstand gesagt hat. Soviel ich aus den Acten ersehen habe, muß ich erklären, daß der Stadtrath in Mitweida, so wie die Landesdirection Unrecht hat; dagegen kann ich in der Sache selbst dem Advocat Bernhard nur vollkommen Recht ge-

ben. Wenn übrigens aus formellen Gründen auf die Beschwerde Bernhards auch nichts zu thun ist, so würde ich doch wünschen, daß, weil eine Abweisung stattfindet, dieselbe in der allergeindesten Form ausgesprochen werden möchte, — ich würde wünschen, daß wir die Beschwerde nicht förmlich abweisen, sondern nur einfach zur Tagesordnung übergangen, was im vorliegenden Falle milder erscheinen dürfte.

Referent Abg. H a n s s c h e l: In Bezug auf den vom geehrten Abg. Braun gemachten Einwand muß ich bemerken, daß der Beschwerdeführer sich allerdings mit einer Nichtigkeitsbeschwerde an das Ministerium hätte wenden sollen. Er hat aber eine solche Beschwerde nicht an das Ministerium gebracht und die Deputation konnte aus diesem Grunde ihr Gutachten nur so fassen, wie sie es gethan hat.

Präsident D. H a a s e: Wenn Niemand weiter spricht, so würde ich, da ein Antrag nicht vorliegt, die Frage auf das Deputationsgutachten richten.

Abg. v. W a g d o r f: Vielleicht würde die Deputation damit einverstanden sein, auf die mildere Weise einzugehen und statt die Beschwerde abzuweisen, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident D. H a a s e: Ich muß bitten, wenn der Abg. einen besondern Antrag darauf stellen will, denselben schriftlich einzureichen.

Abg. Meisel: Ich kann mich nicht damit einverstehen, daß eine andere Form, als diejenige, welche von der Deputation vorgeschlagen worden ist, beachtet werde. Ich glaube auch nicht, daß sie dem Petenten etwas nützen könne. Sein Zweck scheint hinlänglich damit erreicht zu sein, daß die Sache in der Kammer zur Berathung gekommen ist. Er hat vorausgesehen, daß die Deputation nichts bevormorten kann, hat aber gewünscht, daß die Petition möge erwähnt, daß sie in öffentlicher Sitzung möge verhandelt werden. Sein Zweck ist also wohl gewesen, dem Publicum bekannt zu machen, wie die Sache hergegangen ist. Es haben sich einige Abgeordnete ausführlich über diesen Gegenstand ausgesprochen, und ich pflichte denselben in Allem bei. Obgleich ich nicht dem juristischen Stande angehöre, so kann ich dennoch nicht verkennen, daß hier allerdings das Verfahren, was man gegen den Petenten angewendet hat, etwas grell vorliegt. Die Entscheidung für ihn würde wohl aber anders ausgefallen sein, wenn er die nöthigen Maßregeln ergriffen hätte. Die Deputation kann nicht sagen, die Sache sollte auf sich beruhen. Entweder sie muß solche bevormorten oder abweisen, und wenigstens nach meiner Ansicht sind Gründe vorhanden, welche die Deputation bestimmen mußten, ihr Gutachten so zu stellen, wie sie es gethan hat.

Referent Abg. H a n s s c h e l: Der Beschwerdeführer selbst hat auch in seiner neuerlichen Eingabe an die Kammer gebeten, daß über die Sache berathen und ein Beschluß gefaßt werden möchte.